

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 32 (1887)
Heft: 14

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 14.

Erscheint jeden Samstag.

2. April.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Rp., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzelle 15 Rp. (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Hubers Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Die drei Säulen der Zillerschen Didaktik. I. — Gewerbliches und industrielles Bildungswesen. — Korrespondenzen. Appenzell A.-Rh. — Kann der Religionsunterricht an den Schulen als obligatorisches oder bloss fakultatives Fach erklärt werden? — Aus amtlichen Mitteilungen. — Allerlei. — Literarisches. —

R. Die drei Säulen der Zillerschen Didaktik.

I.

An anderer Stelle haben wir bereits den „erziehenden“ Unterricht besprochen und ihn als Kern und Stern der ganzen Pädagogik Herbarts bezeichnet. Das Ergebnis unserer Untersuchung war, dass die Aufgabe, welche man diesem Unterrichte stellt und die darin besteht, den Gedankenkreis des Schülers so zu bearbeiten und zu bilden, dass dadurch der *Wille* in seinem ganzen Umfange dauernd bestimmt werde, auf psychologischen Voraussetzungen beruhe, welche theoretisch anfechtbar und erfahrungsgemäss unhaltbar sind. Wir mussten darum die Erwartungen und Verheissungen, welche man mit dem „erziehenden“ Unterrichte zu verbinden pflegt, wesentlich einschränken. Wir taten dies aus reinem Pflichtgefühl, weil wir, so viel an uns, der Schule nicht eine Aufgabe überbürden lassen wollen, zu deren Lösung die Macht ihrer Mittel bei weitem nicht hinreicht, und weil wir nicht zugeben können, dass die Schule jemals verantwortlich gemacht werde für ein Erziehungsergebnis, dessen glückliches Gelingen noch von ganz anderen Faktoren abhängig ist. Damit sollte indes keineswegs die Pädagogik Herbarts überhaupt abgewiesen werden; sie enthält im Gegenteil des Trefflichen und Tief-sinnigen so vieles, dass das eingehende Studium derselben den Lehrern an höheren und niederen Schulen nicht genug empfohlen werden kann. Was wir beabsichtigen, besteht lediglich in der Konstatirung und Beleuchtung dessen, was nach unserer Überzeugung ein Irrtum oder eine Übertreibung ist. Übrigens kam Herbart nach vieljährigen pädagogischen Erfahrungen ja selbst zu der Erkenntnis, „dass in der Wirklichkeit die Hoffnung, welche auf den (erziehenden) Unterricht gesetzt wird, bei der Mehrzahl der Individuen um nichts sicherer ist als die, welche sich an die eigentliche Zucht knüpft.“ Mit anderen Worten: Es lässt sich zwar eine scharfsinnige Theorie des erziehen-

den Unterrichtes aufstellen; allein es wäre ein Irrtum, in der Schulpraxis die volle Bestätigung derselben zu erwarten. Das ist auch unsere Meinung, und wir wären auf die Theorie überhaupt nicht zurückgekommen, wenn, was vor achtzig Jahren (1806) verkündet wurde, nicht heute als ein neues Evangelium gepriesen würde mit allen Konsequenzen der ursprünglichen Fassung. Allein Tuiskon Ziller und alle Schulmänner der strengen Zillerschen Observanz sind päpstlicher als der Papst. Sie haben jene Lehre ihres Altmeisters, der sie doch so wesentlich abgeschwächt, ohne jede Einschränkung in ihr System herübergenommen und zum Grundstein einer eigentümlichen Didaktik gemacht, der heute unsere Aufmerksamkeit gilt. Ehe wir aber dazu übergehen können, müssen wir noch auf einen Grundbegriff der Herbartschen Didaktik eingehen, der mit dem „erziehenden“ Unterrichte in engster Beziehung steht. Es ist dies der Herbartsche Begriff des *Interesses*.

G. Fröhlich sagt: „Der Begriff des Interesses ist der Kardinalbegriff der wissenschaftlichen Pädagogik“ (Herbarts)¹. Und R. Staude ruft mit Begeisterung aus: „Das Interesse ist die Leuchte, mit der Herbart ein- für allemal in die dunkeln und labyrinthischen Gänge der Didaktik die Klarheit des Tages gebracht hat; es ist das Zauberwort, das allein dem Unterrichte die Macht gibt, die Geister der Jugend zu rufen und dem Zwecke des Meisters dienstbar zu machen; es ist der lange Hebelarm der Erziehung, der, leicht und freudig vom Lehrer bewegt, allein das jugendliche Wollen in die gewünschte Bewegung und Richtung bringen kann.“² Gegen Fröhlichs

¹ Dr. G. Fröhlich. Die wissenschaftliche Pädagogik (Herbart-Ziller-Stoys) in ihren Grundlehren gemeinfasslich dargestellt und an Beispielen erläutert. 3. Auflage. Wien und Leipzig 1886 bei A. Pichlers Witwe & Sohn. Seite 88.

² Dr. R. Staude. Die kulturhistorischen Stufen des Unterrichtes der Volksschule (in: Pädagogische Studien. Herausgegeben

Behauptung wollen wir nichts einwenden; Staude aber hat in seinem Eifer über das Ziel hinausgeschossen, wenn er anzudeuten scheint, dass Herbart eine Leuchte aufgesteckt, von der man bis dahin keine Ahnung gehabt habe. War denn wirklich die Sache, um die es sich hier handelt, den Pädagogen vor und neben Herbart gänzlich unbekannt? Hat nicht Pestalozzi förmlich gewettert gegen unfruchtbare, tote Kenntnisse, in heiligem Eifer gekämpft für einen Unterricht, der die Selbsttätigkeit anrege, die Gesinnung veredle und das Kind zur „Menschlichkeit selber“ emporhebe? Sind etwa seine Jünger diesem Streben untreu geworden? Was sagt A. Diesterweg in seinem Wegweiser vom rechten Lehrer? „Der wahre Menschenkenner und Freund der Jugend macht dem Schüler *Lust* zum Lernen.“ Und an anderer Stelle: „Man errege (beim Unterrichte) zugleich, wenn es nur die Natur des Gegenstandes erlaubt (und welcher Gegenstand sollte es nicht erlauben, nicht geradezu *fordern*?), die *Gemütskraft*, wirke durch die Gedanken auf den *Willen* und mache die gewonnene Erkenntnis zu einem Gegenstande praktischer, mündlicher und schriftlicher Übungen und dergleichen.“ Nein, fremd war die *Sache* den Pädagogen längst nicht; aber Herbart hat sie unter neuem *Namen* in sein System eingeführt und der „Lehre vom Interesse“ allerdings eine Vertiefung gegeben, die wir ihm zum Verdienst anrechnen.

Was ist das Interesse? Herbart und die Herbartianer nehmen den Ausdruck nicht im Sinne des gemeinen Sprachgebrauchs, sondern legen ihm eine weitere, zwar verwandte, aber doch ihnen eigentümliche Bedeutung bei. Da aber der Sprachgebrauch sich nicht so leicht ignorieren lässt, so sind einzelne Herbartianer dazu gekommen, zwei Arten von Interesse zu unterscheiden: eines nach dem herrschenden Sprachgebrauch (O. Willmann nennt es „empfangendes Interesse“) und eines im Sinne Herbarts („weiter verfolgendes Interesse“, O. Willmann). Nach dem Wortsinne, mit welchem der Sprachgebrauch übereinstimmt, ist das Interesse ein Dabeisein, eine spontane Hingabe unseres Geistes an einen Gegenstand (Person oder Sache). In diesem Sinne ist der Begriff auch längst in der Pädagogik zur Verwendung gekommen, indem man verlangte, der Unterrichtsstoff solle dem Kinde interessant sein oder interessant gemacht werden. Hier ist also das Interesse das *Mittel*, um dem Schüler das Lernen zu erleichtern; der eigentliche *Zweck* aber liegt in der Aneignung und Verarbeitung des Lehrstoffes. In Herbart'schem Sinne dagegen ist das Interesse selbst der *Zweck des Unterrichtes*. So sagt Ziller: „Wenn wir das Interesse als den unmittelbaren Zweck des Unterrichtes hinstellen, so meinen wir nicht, es solle bloss ein Mittel für das Lernen sein. Das Verhältnis zwischen Lernen und Interesse muss vielmehr geradezu umgekehrt werden. Das Lernen soll das Mittel und das Interesse der Zweck sein.“

von Dr. W. Rein, neue Folge, 2. Heft. Wien, Verlag von A. Pichlers Witwe & Sohn.

Das Lernen soll beim pädagogischen Unterrichte und in der Erziehungsschule dazu dienen, dass das Interesse daraus entstehe. Ja das Lernen soll vorübergehen wie der erziehende Jugendunterricht überhaupt; aber das dadurch erweckte und genährte Interesse soll ein geistiges Kapital fürs Leben sein. Es soll den Zögling, indem es gleichsam mit ihm fortwächst, zu höheren Bildungsstufen, es soll ihn in die Wirklichkeit des Lebens überallhin begleiten; es soll während seines ganzen Lebens beharren und wenigstens in seinen Muse- und Erholungsstunden ihn beschäftigen, selbst wenn nicht alle Kenntnisse und Fertigkeiten so, wie sie ihm die Schule angeeignet hat, sich bei ihm erhalten möchten.“¹

(Fortsetzung folgt.)

Gewerbliches und industrielles Bildungswesen.

(Aus dem Bericht des eidg. Handels- u. Landwirtschaftsdepartem.)

Im Geschäftsberichte des vorhergehenden Jahres wurde eine tabellarische Zusammenstellung der durch das gewerbliche Bildungswesen im Jahre 1885 verursachten Ausgaben von Bund, Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten gegeben, dabei aber bemerkt, dass nur die Beiträge des Bundes schon sicher bekannt, die anderen Zahlen aber in der grossen Mehrzahl den Budgets der einzelnen Anstalten entnommen seien. Nachdem nun im Laufe des Berichtsjahres die definitiven Rechnungen aller von uns subventionirten Anstalten pro 1885 eingegangen sind, ergeben sich, kantonsweise zusammengestellt, folgende Ausgaben:

Kanton	Gesamtausgaben		Beiträge von Kanton, Gemeinden, Korporationen und Privaten		Bundes-subvention	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Zürich	237,886.	76	149,723.	31	36,325.	—
Bern	116,308.	65	63,949.	98	26,234.	17
Luzern	10,102.	71	6,942.	71	2,900.	—
Uri	490.	20	300.	—	140.	—
Schwyz	1,924.	16	1,172.	—	413.	—
Obwalden	3,080.	10	2,050.	—	530.	—
Nidwalden	1,335.	90	1,333.	10	305.	—
Zug	1,924.	16	1,172.	—	300.	—
Freiburg	782.	20	532.	20	250.	—
Solothurn	15,987.	60	5,533.	60	2,850.	—
Basel-Stadt	79,533.	26	30,868.	—	13,364.	50
Basel-Landschaft	1,949.	—	1,338.	45	500.	—
Schaffhausen	3,398.	04	2,398.	04	1,000.	—
St. Gallen	70,208.	46	47,700.	—	10,213.	—
Graubünden	650.	—	723.	85	200.	—
Aargau	7,581.	09	6,204.	90	1,480.	—
Thurgau	2,501.	20	1,469.	65	575.	—
Tessin	38,761.	23	30,510.	—	5,000.	—
Waadt	8,683.	47	5,370.	77	3,154.	50
Wallis	1,180.	—	855.	—	325.	—
Neuenburg	64,627.	47	39,837.	90	15,808.	05
Genf	144,979.	50	98,664.	75	30,073.	—
Total	813,875.	16	498,650.	21	151,940.	22

An diesem Bundesbeitrag von 151,940 Fr. 22 Rp. partizipierten 86 Anstalten. Zu diesen Anstalten, die sich alle im Jahre 1886 wieder um eine Bundesunterstützung bewarben, kamen noch 29 neue, von denen aber 16 nicht berücksichtigt

¹ T. Ziller. Grundlegung zur Lehre vom erziehenden Unterrichte. Leipzig 1865. Seite 278.

werden konnten, entweder, weil dieselben den von unserm Departement gestellten Anforderungen, 25 Wochen à 4 Stunden Unterricht im Zeichnen, nicht entsprachen, oder, weil die betreffenden Anstalten im Laufe dieses Jahres noch nicht eröffnet wurden. Im ganzen sind demnach 99 Anstalten subventionirt worden.

Da vom Departement im Laufe dieses Jahres ein detaillirter Bericht über den Stand des gewerblichen Bildungswesens erscheinen wird, in welchem jede Anstalt einzeln behandelt werden soll, so genügt es, wenn wir hier die vom Bunde und den anderen Interessenten getragenen Ausgaben summarisch, kantonsweise zusammengestellt, wiedergeben, um so mehr, als bis jetzt nur die Bundesbeiträge genau bekannt, die anderen Ziffern aber den einzelnen Budgets entnommen werden müssen. Die Ausgaben pro 1886 betragen:

Kanton	Budgetirte	Budgetirte Beiträge von	Bundes-
	Gesamtausgaben	Kantonen, Gemeinden, Korporationen u. Privaten	subventionen
	Fr.	Fr.	Fr. Rp.
Zürich	242,624	162,669	38,413. 95
Bern	123,671	72,117	33,022. 50
Luzern	13,000	7,700	3,800. —
Uri	580	280	140. —
Schwyz	2,340	1,070	620. —
Obwalden	2,650	1,800	850. —
Nidwalden	2,560	1,700	850. —
Zug	712	351	200. —
Freiburg	8,400	5,600	2,155. —
Solothurn	17,810	10,150	4,600. —
Basel-Stadt	79,048	34,900	17,125. —
Basel-Landschaft	2,110	1,230	500. —
Schaffhausen	2,800	1,800	1,000. —
Appenzell A.-Rh.	1,350	900	450. —
St. Gallen	80,850	58,250	13,370. —
Graubünden	941	711	200. —
Aargau	14,750	9,332	4,305. —
Thurgau	2,720	1,870	890. —
Tessin	37,300	27,300	8,049. —
Waadt	8,542	5,692	2,597. 10
Wallis	1,095	770	325. —
Neuenburg	112,980	70,787	28,054. 40
Genf	153,260	105,810	38,668. —
Total	912,093	582,789	200,184. 95

Vergleichen wir die erste Tabelle mit dieser, so ergibt sich eine Erhöhung der Gesamtausgaben im Berichtsjahre von 98,218 Fr., während die Bundessubvention nur um 48,244 Fr. 73 Rp. gestiegen ist, was also eine Mehrleistung der anderen Kontribuenten von 84,138 Fr. 79 Rp. ausmacht. Wenn nun dieses Ergebnis auch noch kein definitives ist, so ist doch so viel sicher, dass auch dieses Jahr die Unterstützung des Bundes ihren Zweck, die anderen Beitragleistenden zu grösseren Opfern aufzumuntern und so das gewerbliche Bildungswesen zu heben und überall einzubürgern, vollständig erreicht hat.

Stipendien erhielten alle Gesuchsteller, sobald ihre Begehren von derjenigen Kantonsregierung, die ihnen bereits für dieses Jahr Beiträge zugesichert hatte, übermittlelt wurden. Es konnten so, wenn wir von den Reisetstipendien, die in der obigen Tabelle berücksichtigt sind, sowie von den Stipendien an die Teilnehmer des Kurses für den Handfertigkeitsunterricht absehen, 29 junge Leute unterstützt werden, von denen 10 den zweiten Instruktionkurs für Zeichenlehrer in Winterthur, 4 die Kunstgewerbeschule in Zürich, 3 das Technikum in Winterthur, 4 die Kunstakademie und 3 die Kunstgewerbeschule in München, 3 die Ecole des beaux-arts in Paris, 1 die Kunstgewerbeschule in Stuttgart und 1 die Kunstakademie in Florenz besuchten.

Alle hatten die in Art. 5, Al. 2 des Reglements vom 27. Januar 1885 aufgestellten Bedingungen zu erfüllen.

Bevor die Subventionirung stattfand, wurden die Anstalten, wenigstens die grösseren alle, einer Inspektion unterworfen. Während die grosse Mehrzahl der kleineren der direkten Inspektion des Departements unterstellt waren, die allerdings nur bei einem Teil derselben vorgenommen werden konnte, da die meisten im Sommer geschlossen sind, wurden als Experten gewählt: für die Museen, die kunstgewerblichen Anstalten, die Fachschulen und einige kleinere Schulen die Herren Professor Bendel in Schaffhausen, Architekt Jung in Winterthur und Architekt Tische in Bern; für die Webschulen Herr Nationalrat Bühler-Honegger in Rapperswyl, und für die Uhrenmacherschulen die Herren Nationalrat Tissot in Locle und Alexis Favre in Genf.

Diese Teilung der Arbeit hat sich gut bewährt und sie soll deshalb in Zukunft beibehalten werden, nur mit der Modifikation, dass für die Zeichenschulen des Tessins noch ein Experte wird gewählt werden müssen.

Wie im vorhergehenden Jahre, so fand auch im Berichtsjahre ein Instruktionkurs für Zeichenlehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen in der Schweiz am Technikum in Winterthur statt, dessen Kosten zu einem Drittel durch den Kanton Zürich und zu zwei Dritteln durch den Bund gedeckt werden. Während aber der erste Instruktionkurs nur ein Sommersemester dauerte, erstreckte sich der zweite über das ganze Schuljahr 1886.

Ein anderer, kürzerer Instruktionkurs für Lehrer fand statt in Bern vom 19. Juli bis 14. August, nämlich der Instruktionkurs für Lehrer an Handfertigkeits- und Fortbildungsschulen, der durch Herrn S. Rudin, Lehrer in Basel, geleitet wurde. Dieser Kurs bezweckte, die Teilnehmer zur Erteilung von Handfertigkeitsunterricht an ihren Schulen zu befähigen, und die Ausstellung der Arbeiten am Schlusse des Kurses hat den Beweis geleistet, dass dieses Ziel erreicht worden ist. Die Zahl der Teilnehmer betrug 51, die sich aus den Kantonen Zürich, Bern, Freiburg, Basel, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf rekrutirten. Alle erhielten Stipendien im Betrage der kantonalen, was die Summe von 3770 Fr. ausmachte. Unterricht wurde erteilt in: Arbeiten an der Hobelbank, Modelliren, Holzschnitzen, Papparbeiten und Drechseln.

Im Laufe des Jahres fanden zwei Fachkurse für Schuhmacher statt, der eine in Winterthur, der andere in Basel. Um den Besuch dieser vierzehn Tage, resp. drei Wochen dauernden Kurse auch den nicht an den beiden Orten Wohnenden zu ermöglichen, bewilligten wir kleinere Beiträge, die zum Teil als Stipendien zu verwenden waren. Es ist zu wünschen, dass mehr solche oder ähnliche, kurze Zeit dauernde Fachkurse abgehalten werden, da in der jetzigen Zeit der stark ausgebildeten Arbeitsteilung die Handwerker sehr oft nur auf diese Weise ihr Fach so gründlich und allseitig kennen lernen, um durch Solidität und geschmackvolle Arbeit mit den Fabrikserzeugnissen konkurriren zu können.

Die Firma Laurenz Meyer in Herisau stellte unter der Kontrolle einer Aufsichtskommission, welche aus je einem Delegirten des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen, des Handels- und Industrievereins in Herisau und des Industrievereins in St. Gallen, sowie aus Herrn Meyer-Nägeli als Beisitzendem bestand, einen Fachmann der Wollindustrie vom 1. Juli 1885 bis 31. Dezember 1886 an, der zur Verfügung der Fabrikanten stand, welche die Fabrikation leichter Wollgewebe einzuführen wünschten. Da die dadurch entstehenden Kosten aber sehr bedeutende waren, die Entwicklung dieser Industrie für die Schweiz aber von grossem Interesse ist, so gelangte die oben erwähnte Aufsichtskommission an uns mit dem Gesuche um Übernahme eines Theiles der Kosten. Dass dieses Vorgehen

einem tiefgefühlten Bedürfnisse entsprach und man mit der Art desselben in den weitesten Kreisen der Fachleute einverstanden war, zeigte sich aus den zahlreichen Beistimmungserklärungen von Interessenten und Freunden der Sache aus allen Teilen der Ostschweiz. Wir bewilligten einen einmaligen Beitrag von 6000 Fr.

KORRESPONDENZEN.

Appenzell A.-Rh. Von einem grossherzigen Bürger der Gemeinde Wolfhalden, Herrn alt Kaufmann J. J. Tobler in St. Gallen, der am 22. Februar l. J. daselbst im 88. Lebensjahre starb, wurden für unsern Kanton 93,500 Fr. testirt (71,000 Fr. für seine Bürgergemeinde) und 8500 Fr. für St. Gallen. Unter diesen 102,000 Fr. sind 37,000 Fr. vom Testator speziell für Erziehungs- und Bildungszwecke bestimmt; davon fallen 4000 Fr. st. gallischen und 33,000 Fr. appenzellischen Anstalten etc. zu. — Zum Eintritt ins Seminar Kreuzlingen und um ein Stipendium hiezu bewarben sich 4 Kantonsbürger. Alle wurden angenommen und denselben ein jährliches Stipendium von je 300 Fr. gesprochen. Diese Zahl darf als eine verhältnismässig kleine bezeichnet werden; allein zu den in Kreuzlingen Gebildeten gesellen sich gewöhnlich noch einige, die ohne Staatsunterstützung in einem „christlichen“ Seminar ihre Bildung geholt haben. Das zu Ende gehende Schuljahr weist einen ganz aussergewöhnlichen Lehrerwechsel in unserm Kanton auf. Seit Beginn des Schuljahres resignirten 10 Lehrer; darunter haben sich 2 durch ihr Verhalten unmöglich gemacht.

Kann der Religions-Unterricht an den Schulen als obligatorisches oder bloss fakultatives Fach erklärt werden?

In dieser bedeutungsvollen Frage hat der Bundesrat unterm 25. März 1887 bei Anlass eines bei ihm anhängig gemachten staatsrechtlichen Rekurses aus dem Kanton St. Gallen — in Sachen des Karl Sudler in Rorschach, betreffend die Pflichtigkeit seiner 14jährigen Tochter zum Besuche des katholischen Religionsunterrichtes — einen Entscheid gefällt, der in seinen Konsequenzen von folgenschwerer Bedeutung ist, da er auf einer prinzipiellen Interpretation des in dieser Frage massgeblichen Artikels 49 der Bundesverfassung beruht.

Dieser Artikel hat (in seinen sechs Absätzen) folgenden Wortlaut:

„Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten sechszehnten Altersjahre verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.“

Der Rekurs knüpft sich an folgende *Tatsachen*:

Unter Berufung auf den oben zitierten Art. 49 der Bundesverfassung weigerte sich der genannte Vater, seine 14jährige Tochter ferner in den katholischen Religionsunterricht zu schicken, obwohl er ausdrücklich erklärte, katholisch zu sein und seine Tochter katholisch erziehen lassen zu wollen.

Auf erhobene Reklamation der zuständigen kirchlichen Behörde erteilte die kantonale Regierung den Bescheid: „Da die Tochter Sudler das 16. Altersjahr noch nicht erfüllt habe, so stehe allerdings dem Vater derselben nach Massgabe von Art. 49, Abs. 3, B.-V., das Verfügungsrecht über die religiöse Erziehung derselben zu. Nachdem er nun ausdrücklich erkläre, katholisch zu sein und die Tochter katholisch erziehen zu lassen, so sei er pflichtig, diese in den katholischen Religionsunterricht zu schicken, zumal sowohl das kantonale Gesetz über das Erziehungswesen, als der kantonale Lehrplan für Primar- und Realschulen den Religionsunterricht als obligatorisches Lehrfach aufführen.“ Gegen diesen regierungsrätlichen Beschluss hat Herr Dr. C. W. Hoffmann, Fürsprecher in Rorschach, unterm 17. Januar 1887 namens des Karl Sudler einen staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesrat eingereicht.

In der Vernehmlassung der erstern Behörde an letztere hielt jene an ihrer — oben angeführten — Schlussnahme fest aus folgendem Grunde:

Nachdem der Vater ausdrücklich erklärt hat, er sei katholisch und wolle sein Kind katholisch erziehen wissen, so erscheine dessen Weigerung, beziehungsweise die Frage über die Dauer des pflichtigen Religionsunterrichtes so lange als ein Gegenstand der *Disziplin*, als das betreffende Kind noch schulpflichtig sei; daher sei die zuständige kirchliche Behörde berechtigt gewesen, dasselbe zum Besuche des Religionsunterrichtes anzuhalten. Erkläre der rekurrirende Vater unzweideutig, dass er sein Kind nicht katholisch erziehen wissen wolle, so werde ihm auch vom Regierungsrate das in Art. 49 der Bundesverfassung garantierte Dispositionsrecht über die religiöse Erziehung seines Kindes nicht bestritten werden.

Der Bundesrat erklärt dagegen, indem er den Rekurrenten schützt, dass dieser Standpunkt nicht gebilligt werden könne, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Wie der Bundesrat bereits am 26. April 1879 in seinem Entscheide über den Rekurs des T. H. von Niedergerlafingen, Kts. Solothurn, festgestellt hat, besteht das durch Art. 49, Abs. 2 u. 3, B.-V., dem Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt garantierte Recht, die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahre zu bestimmen, in unbeschränkter Weise gegenüber den Bestimmungen der kantonalen Schul- und Erziehungsgesetze. Dieses Recht ist durch den erwähnten Rekursentscheid sogar einer kantonalen Verordnung gegenüber anerkannt worden, welche in den Primarschulen einen vom weltlichen Lehrer zu erteilenden sogenannten konfessionslosen Religionsunterricht als obligatorisches Lehrfach einführt. Hiernach steht fest, dass die Teilnahme an einem religiösen Unterrichte durch keinerlei rechtlichen Zwang bewirkt werden kann.

2) Im vorliegenden Falle bestreitet die Regierung des Kantons St. Gallen das Recht des Rekurrenten, über die religiöse Erziehung seiner noch nicht 16 Jahre alten Tochter zu verfügen, grundsätzlich nicht. Allein da das Mädchen nach dem st. gallischen Erziehungsgesetz noch im Alter der Schulpflichtigkeit sich befindet und der katholische Vater die Erklärung, dass er seine bis jetzt katholisch erzogene Tochter ferner nicht mehr in dieser Konfession erziehen lassen wolle, nicht abgegeben hat, so hält die Regierung die kantonalen Schul- und Kirchenbehörden für berechtigt, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsbestimmungen zu bewirken, dass der Vater sein Kind zum

Besuche des gemäss Gesetz und Lehrplan obligatorischen Religionsunterrichtes anhalte.

Die Regierung von St. Gallen verweist zur Unterstützung ihrer Ansicht auf Art. 49, Abs. 6, B.-V. (Kultussteuern), und bemerkt, dass im Rekursfall wie in einem Streitfall betreffend die Verpflichtung, Kultussteuern zu bezahlen, der Bürger im Interesse der Disziplin und der Ordnung bei seinen Handlungen und Erklärungen in Hinsicht auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche oder Religionsgenossenschaft behaftet werden müsse. Dieser Standpunkt der Regierung von St. Gallen kann aus den unter Ziff. 3 u. 4 angeführten Gründen nicht gebilligt werden.

3) In Gemässheit des in Art. 49, Abs. 2 u. 3, B.-V., niedergelegten Grundsatzes, dass niemand zur Teilnahme an einem religiösen Unterrichte gezwungen werden dürfe, und dass der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt im Sinne dieses Grundsatzes über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahre zu verfügen habe, erscheint es überhaupt nicht als zulässig, den Religionsunterricht durch staatliches Gesetz als ein obligatorisches Lehrfach zu erklären. Wenn der Staat (Kanton) in seinen Schulen und Lehranstalten für Erteilung von Religionsunterricht sorgen will, so kann dies nur im Sinne der unbedingten Fakultativklärung dieses Unterrichtsgegenstandes geschehen.

Da es sich um den staatlichen Schutz der individuellen religiösen Überzeugung handelt, so darf die Kundgebung und Geltendmachung derselben in keiner Weise, auch nicht aus Gründen der äusseren Ordnung und Disziplin beschränkt und gehemmt werden. Diese Konsequenz trifft vor allem zu in einer Frage, die sich so sehr als reine Gewissenssache darstellt, wie die Teilnahme an einem religiösen Unterrichte. Es würde dem Begriffe der Gewissensfreiheit, welcher durch die Bundesverfassung als unverletzlich erklärt ist, geradezu widersprechen, wenn dem Individuum in dieser Richtung nicht Freiheit gewährt werden wollte.

Daraus folgt im weitern, dass es dem Staate nicht zukommt, an eine bestimmte Erklärung oder Handlung einer Person die Rechtsfolge zu knüpfen, dass dieselbe damit für die Zukunft in unwiderruflicher Weise über ihren Glauben, ihre religiöse Meinung, entschieden habe. Die Freiheit, seine Ansichten zu ändern, ist ja gleichbedeutend mit geistiger Freiheit überhaupt. Es steht dem Staate ferner nicht zu, nach den innern Motiven eines religiösen Meinungswechsels zu forschen, und wenn jene etwa nicht logisch befunden werden sollten, demselben die Berechtigung abzuspochen, ihn rechtlich nicht zu beachten und nicht zu schützen.

Der Bundesrat hat, diesem Gedankengange folgend, bereits bei seinem Entscheide vom 26. April 1879 in Sachen des Joh. Heri dem von der Regierung des Kantons Solothurn hervorgehobenen Umstände, dass Joh. Heri, nachdem er wegen Schulversäumnisses seines Knaben bestraft worden, diesen im darauffolgenden Schulhalbjahre ohne Einwendung in den vorher beanstandeten konfessionslosen Religionsunterricht des Lehrers geschickt habe, keinerlei rechtliche Bedeutung beigemessen.

4) Wenn die Regierung des Kantons St. Gallen im Rekursfalle sich zur Unterstützung ihrer Beweisführung auf die Interessen der Ordnung und Disziplin beruft und die Analogie der Kultussteuern herbeizieht, so unterscheidet sie nicht scharf genug zwischen innerlich verschiedenartigen Elementen der Streitfrage.

Der Staat, welcher in religiösen Glaubens- und Gewissenssachen jeden rechtlichen Zwang verwirft und beseitigt wissen will, hindert die Kirchgemeinden, kirchlichen Genossenschaften und religiösen Vereine nicht, sich in bestimmter Form rechtlich zu konstituieren und einzurichten; z. B. über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft oder über die finanziellen Verpflichtungen,

welche die Gemeinde- oder Vereinsangehörigkeit für den einzelnen mit sich bringt, organisatorische Bestimmungen aufzustellen. Die Bundesbehörde muss sich vorbehalten, in jedem Streitfall zu prüfen, ob solche Bestimmungen dem in Art. 49, B.-V., garantierten Freiheitsrechte zu nahe treten, und sie wird denselben ihre Genehmigung und damit die staatliche Rechtshilfe zu deren Geltendmachung versagen, sofern das verfassungsmässige Recht als solches angetastet werden sollte.

Eine Verletzung des Verfassungsrechtes wäre unzweifelhaft dann vorhanden, wenn die statutarische Bestimmung gerade dasjenige erzwingen wollte, wozu niemand gezwungen werden darf, wie z. B. die Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterrichte. Wenn aber durch die Organisation eines kirchlichen Verbandes bestimmt wird, dass ein Mitglied sich nicht in jedem Augenblick aller und jeder von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten entledigen kann, so hat der Staat vom Standpunkte der Glaubens- und Gewissensfreiheit aus dagegen sicherlich nichts einzuwenden. In diesem Sinne ist z. B. die Verpflichtung der Konfessionsgenossen zur Entrichtung von Kultussteuern zu beurteilen. Sowohl das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung über einschlägige Rekurse seit 1874, als auch der Bundesrat in seinem Entwurfe vom 26. November 1875 zu einem Bundesgesetz über Kultussteuern und die nationalrätliche Kommission in ihren bezüglichen Anträgen vom 6. März 1876 haben sich auf den obigen Standpunkt gestellt.

Die Regierung des Kantons St. Gallen begeht daher einen Irrtum, wenn sie die Auflegung von Kultussteuern auf eine Linie stellt mit der Verpflichtung zur Teilnahme an einem religiösen Unterrichte. Jene kann aus äussern Rechtsgründen, ohne Verletzung des Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit, auch nach einer förmlichen Austritts- oder Nichtangehörigkeitserklärung, noch während einer gewissen Zeit gegenüber einem bisherigen Konfessionsgenossen wirksam bleiben; diese darf gegenüber der einfachen Weigerung des Individuums auch nicht einen Moment aufrechterhalten oder gar zwangsweise geltend gemacht werden, wenn nicht das garantierte Freiheitsrecht selbst darunter leiden, ja zu Grunde gehen soll.

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. Die drei Seminararien an der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule weisen im Wintersemester 1886—87 folgende Frequenz auf: 1. Das philologisch-pädagogische Seminar zählte 6 ordentliche und 2 ausserordentliche Mitglieder und 4 Teilnehmer. Dasselbe wurde geleitet von den Herren Prof. Dr. Hitzig, Prof. Dr. Blümner und Prof. Dr. Schweizer-Sidler. 2. Das historische Seminar umfasste kritisch-historische Übungen aus der alten Geschichte, Vortragsübungen über die neuere Geschichte und Übungen über die Quellen der Geschichte des ersten burgundischen Krieges. Die beiden erstern, geleitet von Herrn Prof. Dr. G. Meyer von Knonau, fanden je 11 Teilnehmer, die letztern, von Herrn Prof. Georg von Wyss geleitet, 4 Teilnehmer. 4 Studierende erhalten in Anerkennung ihrer tüchtigen historischen Leistungen je ein Semesterstipendium von 50 Fr. 3) Das deutsche Seminar zählte in den Übungen des Herrn Prof. Dr. Schweizer-Sidler (grammatische Interpretationen aus Otfrieds Evangelienbuch) 9 Teilnehmer, in denjenigen des Herrn Prof. Dr. Tobler (kritische Übungen aus mittelhochdeutschen Texten und Erklärung philosophischer Gedichte von Göthe und Schiller) 17 Teilnehmer, in denjenigen des Herrn Dr. Bächtold (literaturgeschichtliche Übungen und deutsch-pädagogische Übungen) 14 Teilnehmer und in denjenigen des Herrn Dr. Stiefel (deutsche Redeübungen) 10 Teilnehmer.

Herr Prof. Dr. Stiefel tritt in Folge seiner Wahl als Professor an der Hochschule und am Polytechnikum von seiner Lehrstelle für deutsche Sprache an der Industrieschule zurück. Der Unterricht wird vorläufig provisorisch besorgt und die Stelle soll auf Beginn des Wintersemesters zur definitiven Besetzung ausgeschrieben werden.

Nachfolgende Fachlehrerwahlen an den Stadtschulen in Zürich werden genehmigt: Fr. Louise Eberhard als Lehrerin des Französischen an der Mädchensekundarschule; Herr Dr. Wilh. Oechslis als Lehrer der Geschichte an der höhern Töchterschule und am Lehrerinnenseminar.

Die neue deutsche Schulgrammatik von H. Utzinger wird provisorisch als obligatorisches Lehrmittel der Sekundarschule erklärt. Dieselbe ist beim kantonalen Lehrmittelverlag zum Preise von 60 Cts. in albo und 1 Fr. gebunden zu beziehen.

Nachfolgende Lehrerinnen erhalten die nachgesuchte Entlassung von ihren Lehrstellen und aus dem Schuldienst auf Schluss des Schuljahres 1886—87: Fr. Emma Grob, Lehrerin in Riedt (Steinmaur); Fr. Bertha Kuhn, Lehrerin in Urdorf.

Bern. Dem Organisationskomite für das kantonale Turnfest in Pruntrut wird ein Staatsbeitrag von Fr. 400 bewilligt; der geographischen Gesellschaft des Kantons Bern ein Beitrag von Fr. 500 und dem Stadttheater von Bern ein solcher von Fr. 1000.

Folgende Lehrerwahlen erhalten die Genehmigung des Regierungsrathes: 1) der HH. St. Imobersteg und G. Badertscher zu Lehrern der Knabensekundarschule der Stadt Bern; 2) der sämtlichen bisherigen Lehrer des Progymnasiums Biel; ferner des Herrn Pfarrer Marthaler als Religionslehrer und des Herrn Wächli für Mathematik und Naturkunde.

ALLERLEI.

— *Zürich.* Am Montag den 28. März hat der Kantonsrat beschlossen, in die Beratung des neuen Unterrichtsgesetzes einzutreten; als dann aber am Dienstag die allgemeine Beratung desselben kurze Zeit angedauert hatte, entschied sich die Mehrheit des Rates dahin, in die Detailberatung nicht einzutreten, sondern die Entscheidung den neuen kantonalen Behörden zu überlassen, die im Mai gewählt werden sollen. Inzwischen soll das Gutachten der Schulsynode über die Entwürfe des Regierungsrates und der kantonsrätlichen Kommission eingeholt werden, und es sind die untern Schulbehörden um Einreichung ihrer Ansichten in der Sache ersucht. Die Beratung soll bis zum Herbst zu Ende geführt werden (worüber freilich der abtretende Kantonsrat kaum zu verfügen hat).

— Mit Befriedigung werden die Freunde der deutschschweizerischen Literatur die vorläufige Anzeige der Verlags- handlung von J. Huber in Frauenfeld entgegennehmen, dass die erste Lieferung einer *Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz* von Professor Dr. Baechtold erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben ist. Dieses Werk wird die Geschichte unserer Literatur von den ältesten Zeiten bis in die ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts (warum nicht bis auf die Gegenwart?) behandeln. So viel wir wissen, ist diese Aufgabe noch nie gelöst, die Lösung aber schon oft gewünscht worden, so dass das Werk in der Tat eine Lücke ausfüllen und einem in vielen Volkskreisen, namentlich aber in der Lehrerschaft, schon lange empfundenen Bedürfnis entsprechen wird. Das Werk wird in 5 Lieferungen zum Subskriptionspreise von 1 Fr. 60 Rp. erscheinen.

— *Von Friedrich dem Grossen.* Die „Kreuztztg.“ erzählt: Im Leben des grossen Königs spielte bekanntlich der Krückstock eine grosse Rolle. Einmal musste es aber der „alte

Fritz“ auch erleben, dass er mit dem Krückstock nicht seinen Zweck erreichte. Der grosse König hielt auf einer der gewöhnlichen jährlichen Provinz-Revuen Manöver ab. Es ging nicht zum besten, und der Monarch war sehr übler Laune, schliesslich machte eine Eskadron Husaren noch einen völlig falschen Ausfall, worüber der König seinen Zorn nicht bemeistern konnte. Seinen Krückstock, den er bekanntlich auch auf dem Pferde nicht aus der Hand liess, drohend emporgehoben, jagte er auf den Rittmeister der Eskadron zu. Dieser sah den König mit dem aufgeregten Gesicht und dem Unheil verheissenden Krückstock auf sich lossprengen, er wollte den Stock, auch selbst den Krückstock seines Königs, nicht auf seinem Rücken fühlen, gab seinem Pferde die Sporen und jagte davon. Der zornige König sprengte hinter ihm her; aber der Rittmeister war jünger und gewandter als der alte Fritz, und sein Pferd war schneller als das des Königs. Dieser holte den Verfolgten nicht ein und musste unverrichteter Sache zurückreiten. Am andern Morgen sollte die Revue mit einer grossen Parade geschlossen werden. Vor derselben kam der kommandirende General zum König, um den Rapport abzustatten und die Befehle des Königs zu empfangen. Nachdem er die allgemeinen Sachen gemeldet hatte, sagte er: „Und nun habe ich Eurer Majestät noch eine sehr unangenehme Angelegenheit vorzutragen.“ „Lasse er hören!“ „Der Rittmeister v . . .“ „Ach derselbe, der gestern mit seiner Schwadron den dummen Streich machte!“ „Es war gestern ein Unglückstag, Majestät!“ „Ja, ja. Nun, was will sein Rittmeister?“ „Er bittet Eure Majestät um seinen Abschied.“ „So, so!“ „Er ist einer der bravsten und tüchtigsten Offiziere der Armee; sein Ausscheiden ist ein grosser Verlust!“ „Und warum will der Mann seinen Abschied?“ „Er wollte mir den Grund nicht sagen; aber er meint, er könne seit gestern mit Ehren nicht mehr dienen!“ „Ach so! Also der Mann ist ein braver Offizier?“ „Einer der bravsten!“ „Befehle er dem Rittmeister, auf der Parade zu sein!“ Der General ging, die Parade wurde abgehalten. Als der König bei der Schwadron des Rittmeisters und bei diesem selbst ankam, hielt er sein Pferd an. Laut, dass der ganze Generalstab, der hinter ihm hielt, und die ganze Umgebung es hören konnte, sagte der König zum Rittmeister: „Rittmeister v . . . ich habe ihn zum Major ernannt; ich wollte es ihm gestern schon sagen, aber er war mir zu geschwinde!“ — Der neue Major reichte natürlich seinen Abschied nicht ein.

LITERARISCHES.

Materialien für den Unterricht in der Heimatkunde. Von G. Stucki, Schulinspektor in Bern. Bern, Antenen (W. Kaiser). Preis geb. 1 Fr. 20 Rp. Zirka 100 Seiten mit vielen sehr instruktiven Illustrationen.

Der geistreiche Verfasser ist schon durch sein Werk „Natur, Mensch, Gott“ und seine „Materialien für den Unterricht in der Naturkunde“ bestens bekannt. Wenn schon das letztgenannte Werk als ein vorzügliches bezeichnet zu werden verdient, so ist dies mit der vorliegenden „Heimatkunde“ in noch viel höherem Masse der Fall.

In diesem Büchlein ist vollständig Ernst gemacht mit dem pädagogischen Grundsatz Pestalozzis „Aller Unterricht gehe von der Anschauung aus!“ Der Verfasser will den Kindern die zu behandelnden Gegenstände nicht nur im gewöhnlichen Sinne „veranschaulichen“, sondern im weitesten Sinne des Wortes zur Anschauung bringen.

Schon die 9 Seiten haltende Einleitung bietet dem Lehrer äusserst wertvolle Winke für den Unterricht sowohl in der Heimatkunde, als auch in anderen Fächern (Rechnen, Schreiben, Naturkunde, Zeichnen). Von der erstern wird namentlich verlangt, dass sie wirklich eine solide Basis für den eigentlichen

geographischen Unterricht beschaffe, indem durch sie die Schüler angeleitet werden sollen, alle in der „Heimat“ sichtbaren Teile der Erde und dessen, was darauf vorkommt und geschieht, denkend zu betrachten und soweit möglich zur graphischen Darstellung zu bringen, so dass dieselben bald befähigt sind, von Zeichnungen, Karten und Beschreibungen fremder Gegenden auf deren wahre Gestalt zu schliessen und sich eine richtige Vorstellung von dem Wesen derselben zu bilden.

Der Verfasser versteht es, an der Hand von Stoffen, welche den Kindern in natura vor Augen geführt werden können, eine unglaubliche Menge richtiger Vorstellungen und Begriffe zu vermitteln. Ein solcher Unterricht muss ohne Zweifel die Schüler zum selbsttätigen Betrachten und Nachdenken anspornen, dieselben förmlich packen und wecken. Infolge dessen ist er denn auch nichts weniger als langweilig, sondern für Lehrer und Schüler höchst interessant. Die im vorliegenden Büchlein zur Darstellung gebrachte Methode wäre unsers Erachtens das beste Mittel, der so viel beklagten Interesslosigkeit entgegenzuwirken. Jenes bietet nämlich den Kindern nicht langweiligen, toten Wissenskram, sondern lebensfrische Besprechungen alles dessen, was den kindlichen Geist interessirt und zum Weiterforschen ermutigt.

Im ersten Abschnitte „Allgemeine Orientirung“ stellt sich der Lehrer mit seiner Klasse auf die grosse Schanze bei Bern, zeigt und beschreibt Abhänge, Ebenen, kleinere und grössere Erhebungen (Bühl, Anhöhe), Hügel, Berge, Hügelzüge, Gebirgsketten, Täler u. s. w. mit einer Anschaulichkeit, Wärme und Lebensfrische, welche gewiss den trägsten Schüler aus seinem geistigen Schlummer aufrütteln müssen. An einem einfachen Experimente wird beispielsweise auch gezeigt, wie man sich's erklären kann, dass die Aare sich im Laufe der Jahrhunderte selbst ihr Bett gegraben und so gleichsam ein Tal im Tale gebildet hat. Im Schulzimmer werden dann die auffallendsten Gegenstände, welche im Freien besprochen wurden, vorerst in der Seitenansicht (Profil, Horizontlinie) und nachher kartographisch vom Lehrer vor- und von den Schülern nachgezeichnet, selbstverständlich nur mit wenigen Strichen. Auf diese Weise lernt das Kind von der bekannten Sache zum Zeichen übergehen und folgerichtig dann auch vom letztern auf unbekannte Gegenstände schliessen.

Wenn man das 17 Abschnitte zählende Inhaltsverzeichnis näher anschaut, so könnte man leicht zu der Ansicht gelangen, es werden im vorliegenden Büchlein an die Heimatkunde zu hohe Anforderungen gestellt. Der Verfasser bemerkt jedoch selbst ausdrücklich, dass er nicht im entferntesten daran denke, der gebotene Stoff müsse im vierten Schuljahre (Kanton Bern) bewältigt werden, indem er dem Grundsätze huldige, es solle auf allen Schulstufen immer neben dem eigentlichen geographischen Unterrichte Heimatkunde getrieben werden.

Vielleicht wird da oder dort den „Materialien“ auch der Vorwurf gemacht, dieselben seien allzusehr den speziellen Verhältnissen der Stadt Bern angepasst. Allerdings zeigt der Verfasser an realen Beispielen, wie der Unterricht zu erteilen sei; allein die an diesen Gegenständen veranschaulichten Grundsätze, sogar weitaus die meisten Einzelheiten, können nicht nur mit grossem Vorteil auch in allen andern Städten, sondern sogar in den entlegensten Landschulen zweckentsprechend zur Anwendung gebracht werden.

Ob einem Umstande jedoch wird mancher Lehrer bedenklich den Kopf schütteln: Herr Stucki verlangt zahlreiche Exkursionen. Ungefähr die Hälfte des Unterrichts muss im Freien erteilt werden! Dass der Verwirklichung dieses Ideals ganz eminente Schwierigkeiten entgegenstehen, werden gewiss wenig Lehrer bestreiten; dagegen kann auch nicht in Abrede gestellt werden, dass viele von jenen Hindernissen denn doch zu überwinden sind, wenn die Lehrerschaft energisch vorgeht und vor keiner

Anstrengung zurückschreckt. Publikum und Schüler werden, wenn diese Methode einmal allgemein zum Durchbruche kommt, auch bald zur Ueberzeugung gelangen, dass es sich bei diesen Unterrichtsstunden im Freien nicht nur um ein gedankenloses Bummeln, sondern um ernste, fruchtbringende Arbeit handelt.

Wir empfehlen das vortreffliche Büchlein der gesammten schweizerischen Lehrerschaft aus vollster Ueberzeugung und bekennen uns unumwunden zu dem in jenem vorkommenden Satze: „Schüler von acht bis fünfzehn Jahren können in normalen Fällen naturgemäss nicht mit Wissen und Können glänzen; wenn sie aber geistesfrisch und wissenshungrig aus der Schule kämen, dann würden sie als Rekruten nicht mehr so bodenlos unbeholfen und unwissend dastehen, wie jene, die sehr vieles gelernt und alles vergessen haben.“ — nm —

Das Wissen der Gegenwart. Band 49: *Russland, Einrichtungen, Sitten und Gebräuche*, geschildert von *Friedrich Meyer von Waldeck*. 2. Abteilung. Mit 18 Vollbildern und 31 in den Text gedruckten Abbildungen. 1886. Leipzig, G. Freytag; Prag, F. Tempsky. S. 235. 1 Fr. 35 Rp.

Eine Beschreibung des glänzenden Krönungsfestes Alexanders III. (27. Mai 1883) eröffnet den ersten Abschnitt des Buches, der über Staatsverwaltung und Landesverteidigung handelt. Reichsrat, Ministerkomitee, der dirigierende Senat, die Ministerien, die Provinzialverwaltung und die Wahlversammlungen zu Stadt und Land bilden die russische Staatsmaschine, deren Organe der Verfasser uns nach ihren wichtigsten Funktionen vorführt. Landheer und Flotte, Offiziere und Zivilbeamte werden nach ihren Licht- und Schattenseiten besprochen, das System der Rangklassen (14!) und der Verdienst- und Geburtsadel nach ihren Vorrechten und Abstufungen charakterisirt. Wenig beneidenswert ist das Los der Weltgeistlichen, der Popen, deren Bildung so tief steht wie ihr Einkommen, während aus der zum Cölibat bestimmten weissen Geistlichkeit, der Klostergeistlichkeit, alle höheren kirchlichen Würden besetzt werden. Vieles weiss der Verfasser aus den Klöstern, besonders dem Kloster Walaám am Ladogasee, wohin er selbst gepilgert, und von dem Höhlenkloster in Kijew zu sagen. Religiöse Feste und Gebräuche eröffnen tiefe Einblicke in das kirchliche Leben Russlands, dessen Sektirertum gar sonderbare Erscheinungen zu Tage fördert. Im letzten Abschnitt, die Nation und ihre Stände, werden die Hauptklassen der Bevölkerung, Adel, Städter und Landbewohner, in ihrer Lebensweise und ihren Lebensbedingungen, wie sie sich besonders für den Landedelmann und den Bauer seit der Aufhebung der Leibeigenschaft gestalteten, geschildert. Durch charakteristische Einzelheiten weiss der Verfasser seinen Schilderungen ein lebendiges Interesse zu geben, und die deutlichen Illustrationen tragen wesentlich dazu bei, unsere Aufmerksamkeit zu erhöhen. Je mehr Russland seine Arme nach Westen streckt, um so mehr hat es Reiz, diesen Riesenleib in seinem innern Leben kennen zu lernen. . . r . . .

Die Weltgeschichte in zusammenhängender Darstellung für Schule und Haus. I. Teil: *Alte Geschichte*. Zunächst Kommentar zu Heft I von des Verfassers tabellarischem Grundriss der Weltgeschichte für die Unter- und Mittelklassen höherer Bildungsanstalten. Von Prof. Dr. phil. Franz Pfalz. Leipzig, Berlin, Wien, Julius Klinkhardt. 1885. 8^o 293 S. 4 Fr.

„Die Entwicklung der wichtigsten Kulturvölker, vor allem des deutschen Volkes, auf staatlicher und kulturhistorischer Grundlage wollte ich in gedrängten Umrissen zeichnen, ein rechtes Lehrbuch dem Unterrichtenden in die Hand legen, aus dem er schöpfen könnte, was er braucht für Unter- und Mittelklassen und, wenn es nötig wäre, für Oberklassen. Der schaffende Lehrer will ja nicht ablesen und vorlesen, er will nur den Stoff so zubereitet haben, dass er ihn verwenden kann nach seiner Weise

und nach dem Bedürfnisse der Schüler, hier in einfacherer, kindlicher Form, dort in mehr abstrakterer Fassung.“ Mit diesen Worten kennzeichnet der Verfasser die Aufgabe, die er sich stellte bei dem Werke, von dem uns hier der 1. Teil, die alte Geschichte, vorliegt.

Es ist ein schönes Buch, das Dr. Pfalz uns bietet. In ruhiger anziehender Sprache, einfach und erhaben zugleich, fliesst die Erzählung dahin. Ob der Verfasser von den Göttern, den Helden der Griechen, von den Kämpfen der Hellenen, den Taten eines Alexander, Scipio, Hannibal, ob er von Cicero, Cäsar oder Augustus spricht, immer fesselt uns der Reiz der Sprache, immer folgen wir mit ungeteiltem Interesse dem Geschichtsstoffe, der uns vorgeführt wird. In glücklichster Weise weiss der Verfasser das persönliche Element mit den kulturhistorischen Faktoren zu verbinden und die Erzählung lebensvoll zu gestalten. Wir empfehlen dieses Buch als ein Muster historischer Darstellung zu fleissigem Studium, indem wir hinzufügen, dass auch Papier und Druck dem Verleger alle Ehre machen.

Vormung, Friedr., *Die reduzierten Quersummen* und ihre Anwendung zur Kontrolle von Rechnungsergebnissen etc. Mit einem Vorworte von Prof. Dr. Förster. Eberswalde. 1886.

Auf 16 Seiten, von denen 6 dem Vorwort und der Einleitung angehören, macht der Verfasser den praktischen Rechner mit der sog. Nennerprobe bekannt. Warum derselbe nicht diesen altbekanntesten Namen gebraucht, sondern einen neuen erfunden hat, begreifen wir nicht. Das Schriftchen mag manchem, der viel zu rechnen hat, willkommen sein, obschon wir glauben, dass gerade solche Leute die Nennerprobe schon längst kennen und anwenden, wenigstens für die vier ersten Operationen; etwas weniger bekannt mag vielleicht ihre Anwendung beim Radizieren sein, worauf der Verfasser relativ den grössten Raum verwendet hat. H. S.

R. Niedergesäss, k. k. Schulrat und Direktor der Staatslehrerbildungsanstalt in Wien: *Die Kinderwelt, Anschauungs-, Erzähl- und Gesprächsstoffe für Haus, Kindergarten und Schule.* Wien, Alfred Hölder.

Alt ist der Jammer über den Mangel an Müttern, welche ihren Kindern in den ersten Lebensjahren die richtige Art unterweisender Tätigkeit zu bieten fähig oder geeignet sind. Von dieser Einsicht geleitet, schuf Fröbel für die letzten zwei Jahre der Mutterschule den Kindergarten. Das wechselseitige Prinzip der unterrichtlichen Erziehung und des erziehlischen Unterrichtes sollte aber bereits schon in der Familie Platz greifen. — „Der Mutter, bezw. der Kindergärtnerin, den passenden Anschauungs-, Merk- und Denkstoff für die Kleinen zu bieten und in der methodischen Behandlung desselben darzulegen, wie das Kind zum Bemerkenden, d. h. zum Urteilen geführt werden soll“ — das ist nach des Verfassers Worten der Zweck des vorliegenden Buches. Es soll gleichsam eine Vorstufe des Anschauungsunterrichtes bilden.

Bei Auswahl des Stoffes hat sich der Verfasser vom rein praktischen Bedürfnis leiten lassen insofern, als er das, was dem Kinde überhaupt nahe liegt und daher für dasselbe nicht bloss fassbar, sondern auch anziehend genug ist, in erster Linie berücksichtigte. — Dass bei Benutzung desselben die entsprechenden Anschauungsobjekte — Gegenstände oder Bilder — nicht fehlen dürfen, ist selbstverständlich.

Neben den Anschauungs- und Erzählstoffen und ausser den anknüpfenden Besprechungen bietet „die Kinderwelt“ Gedichte, Sprüche, Kinderrätsel etc. meist im Zusammenhang und in logischer Verbindung mit dem vorangegangenen Texte. Der gebotene Stoff gruppirt sich nach Jahreszeiten und ist entnommen voraus dem Pflanzen- und Tierleben.

Treffliche Anordnung des Stoffes und gelungene Behand-

lung desselben dürfen mit Recht dem Buche nachgerühmt werden. Wir empfehlen dasselbe Kindergärtnerinnen wie Lehrern. X.

A. S. Fischer und Ph. Brunner, „*Erzählbuch*“ für den Kindergarten, das Haus und die Schule. Wien, Alfred Hölder.

Das Erzählbuch ist eine Fortsetzung und Ergänzung der die Kindergartenpädagogik betreffenden Schriften von A. S. Fischer. In den Erzählstoff fanden nur solche Stücke Aufnahme, in welchen Dinge berührt werden, die dem Anschauungs- und Erfahrungskreise der Kinder nahe liegen oder denselben leicht nahe gebracht werden können. Es folgen sich Erzählstücke, welche das Kind in seiner Denk- und Sprechweise, in seinem kindlichen Tun uns vorführen, Bilder aus dem Familienkreise, Beispiele menschlicher Tugend, Beziehungen zu Gott, Anleitung zu sinniger Naturbetrachtung, Märchen etc.; der Anhang bringt Skizzen zu Erzählungen.

Unter den Erzählstoffen finden wir manch trefflichen Gedanken vorzüglich ausgeführt; doch hie und da sind sowohl der Grundgedanke wie die Ausführung desselben etwas gewucht (7, 122), andere Erzählstücke zu lang gesponnen. — Das Erzählbuch sei Kindergärtnerinnen und auch Lehrern bestens empfohlen. X.

Heinrich Stahls deutsches Sprachbuch. Ein Übungsheft zum Lesebuch. Neu bearbeitet von *Adolf Höfer.* I. Heft: Für Mittelklassen. VII. Aufl. Wiesbaden, Chr. Limbarth. 1886. 80 Seiten.

Der Übungsstoff umfasst das Elementarste aus Orthographie, Wort- und Satzlehre, Wortbildungslehre und den Stilübungen (Erzählungen und Beschreibungen). Zur Befestigung der Rechtschreibung bespricht der Verfasser nach bestimmten Gesichtspunkten zusammengestellte Wortgruppen und wendet die einzelnen Wörter im Anschluss an die Besprechung als Diktirstoff in Sätzen an. Im zweiten Abschnitt kommen neben den Wortarten und den Gliedern des nackten Satzes auch noch Ergänzungen und Beifügungen zur Sprache. Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit der Ableitung und Zusammensetzung von Dingwörtern, Eigenschaftswörtern und Tätigkeitswörtern. Sache des Lehrers wird es sein, diese mehr theoretischen Übungen so miteinander in Beziehung zu bringen, dass die Stilübungen als praktische Anwendung derselben erscheinen. Das Übungsmaterial ist im allgemeinen recht gut ausgewählt; doch ist die Fragestellung nicht immer korrekt („Der Gesunde bedarf wessen nicht?“ etc. S. 40). Ferner sind die Mehrzahlformen „Seen“, „Armeen“, „Feeen“, wenn auch nicht unrichtig, doch ungebrauchlich. Was uns aber an dem Büchlein besonders gefällt, ist das, dass es dem Verfasser gelungen ist, alles das fernzuhalten, was zu sagen Sache des Lehrers ist; und das will für ein modernes Schulbuch viel heissen. —g—

R. Lettau, *Der Rechenunterricht.* Eine methodische Anweisung in schulmässiger Behandlung des gesamten Rechenstoffes mit zahlreichen Übungsaufgaben für Seminaristen und Volksschullehrer. Leipzig, Ed. Peters Verlag. 1886.

Das Buch umfasst die Methodik des Unterrichtes im praktischen Rechnen auf dem Gebiete der Volksschule; es ist zwar in erster Linie für Schulkandidaten bestimmt, doch möchte auch manch ein erfahrener Lehrer der trefflichen Winke viele darin vorfinden. Der Verfasser beginnt seinen „Lehrgang“ mit der Veranschaulichung und Verinnerlichung der ersten Zahlenbegriffe und endet ihn mit den zusammengesetzten Mischungsrechnungen und der Lehre von den Wurzelextraktionen. Er vermeidet im Kopfrechnen wie im schriftlichen Rechnen die Übungsbeispiele mit übermässig grossen, vielstelligen Zahlen und diejenigen mit ungewöhnlichen selten gebrauchten Brüchen. Sehr beachtenswert ist die Einleitung, enthaltend die allgemeinen Grundsätze der Methodik des Rechenunterrichtes. —g—

Hiezu eine Annoncenbeilage.

Beilage zu Nr. 14 der „Schweiz. Lehrerzeitung“.

Im Druck und Verlag von **F. Schulthess** in Zürich sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Frauenfeld bei **J. Huber**:

Deutsches Lesebuch für die untern und mittlern Klassen höherer Schulen. Von **H. Lüning** und **J. Sartori**. II. Teil. Neu bearbeitet von **Dr. K. Schnorf**, Prof. an der Kantonsschule in Zürich. gr. 8° br. 3 Fr.

* Dieses Lehrmittel hat in seiner neuen Gestalt wesentlich gewonnen und darf mit Recht zum Gebrauche an Lehranstalten wie auch z. Privatlektüre empfohlen werden.

Grundzüge der englischen Literatur- und Sprachgeschichte. Mit Anmerkungen zum Uebersetzen ins Englische. Von **H. Breitinger**, Prof. an der Universität in Zürich. 2. verbesserte Auflage. 8° br. Fr. 1 60.

* Der erste Abschnitt wurde gänzlich umgearbeitet, das Ganze sorgfältig revidirt.

!!! **Tintenpulver** zur sofortigen Bereitung einer f. Kopirtinte, wonach der Liter sich auf nur 50 Rp. stellt, liquidirt
Trüb-Rapp in Wiedikon-Zürich.

Marti, Rechenbeispiele aus der Naturlehre, Bruchlehre; Schlussrechnung, alles mit Schlüssel.
Für Ober-, Sek., Real- u. Handwerkerschulen.

Encre suisse, Schweizertinte,
beste Qualität,

liefert **Ad. Meyer** in Endingen (Aargau) in Korbflaschen von 5 Liter an zu 50 Rp. per Liter.

Wer ein bestehendes Institut der deutschen Schweiz käuflich zu übernehmen wünscht, wende sich um nähere Auskunft an die Expedition der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ unter der Chiffre K. 52.

Soeben ist erschienen und im Selbstverlag des Verfassers zu beziehen:

Vereinswesen, Gesetzes- und Verfassungskunde für Sekundar- und Fortbildungsschulen von **H. Huber**, Lehrer in Enge-Zürich. Einzelpreis 80 Rp., Partienpreis 60 Rp.

Im Preis ermässigt.

Sammlung dreistimm. Lieder

für

Knaben, Mädchen und Frauen

zum Gebrauche in

Schule, Haus u. Verein

von

E. Bachmann.

Preis 30 Rp.

Die kleine Sammlung enthält 16 leicht ausführbare, melodiose und ansprechende Originalgesänge, die besonders Töchterschören und Singschulen sehr empfohlen werden können. (H 1203 Z)

Verlag von **Ad. Holzmann**,
Musikhandlung in Zürich.

Soeben ist erschienen und zu beziehen durch **J. Hubers** Buchh. in Frauenfeld:

Wagner, Dr. Ernst. Vollständige Darstellung der Lehre Herbarts. Fr. 2. 70.

— Die Praxis d. Herbartianer. Fr. 3. 35.

Vakante Lehrstelle.

Die durch Resignation erledigte **Lehrstelle für Gesang- und Klavierunterricht an der st. gallischen Kantonsschule** wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Es ist dieselbe mit einer Verpflichtung zu 26 Unterrichtsstunden per Woche und einem Jahresgehälte von 3000 Fr. verbunden. — Antritt mit 4. Mai l. J.

Befähigte Bewerber haben ihre Anmeldungen nebst Ausweisen über ihren Bildungsgang und ihre Leistungen bis zum 17. April l. J. der unterzeichneten Amtsstelle einzureichen.

St. Gallen, 21. März 1887.

Das Erziehungsdepartement.

Vakante Professur

an der städtischen Gymnasialabteilung in Zug für Latein nebst Aushilfe im Religionsunterrichte und in anderen Fächern, deren Zuteilung sich die Wahlbehörde vorbehält, verbunden mit **geistlicher Pfründe** mit 1800 Fr. Jahresgehalt nebst Messenaccidentien bei zirka 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden. Aspiranten auf die Professur haben sich unter Beilegung ihrer Schul- und Sittenzeugnisse nebst Ausweis über ihren Studiengang und ihre bisherige praktische Wirksamkeit bei Herrn Stadtpräsident Carl Zürcher bis spätestens den 11. April nächsthin anzumelden. Anmeldungen auf die Pfründe sind in gleicher Zeit Herrn Kirchenratspräsident C. C. Weiss einzugeben. Antritt mit 25. April 1887.

Zug, den 24. März 1887.

Namens des Einwohner- und Kirchenrates:
Die Einwohnerkanzlei.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Geschichte

der

Deutschen Literatur in der Schweiz.

Von

Jakob Baechtold.

Lieferung I. — Preis 1 Fr. 60 Rp.

Das Werk wird in etwa 5 Lieferungen erscheinen und in Jahresfrist vollständig sein.

Frauenfeld.

J. Hubers Verlag.

Fortsetzung der neuen Volks- und Jubel-Ausgabe

von

Pestalozzis Lienhard und Gertrud.

Im Auftrage der Pestalozzi-Kommission besorgt von Rektor **F. Zehender**, unter Mitwirkung von Dr. **Fritz Staub** und Dr. **O. Hunziker**.

Mit einem Portrait **H. Pestalozzis** in Kupferstich.

Dritter und vierter Teil. 8° br. 5 Fr., hübsch geb. 6 Fr.

Meine Nachforschungen über den Gang der Natur in der Entwicklung des Menschengeschlechtes.

8° br. 3 Fr.

Früher erschien:

Lienhard und Gertrud.

Jubel-Ausgabe. I. u. II. Mit Titelbild und Vignette in Lichtdruck. 8° br. Fr. 3. 75, hübsch geb. Fr. 4. 50.

Druck und Verlag von **F. Schulthess** in Zürich, vorrätig in allen Buchhandlungen, in Frauenfeld bei **J. Huber**.

Herdersche Verlagshandlung in Freiburg (Baden).

Ein Begleitbüchlein für Waldspaziergänger.

Plüss, Dr. B., Unsere Bäume und Sträucher.

Bestimmung nach dem Laube und kurze Beschreibung unserer wildwachsenden Holzpflanzen mit Einschluss der Obstbäume und einiger Ziergewächse. Mit 66 Holzschnitten. 12° (VIII u. 112 S.). Roh Fr. 1. 35. Eleg. geb. in Leinwand mit Deckenpressung und Rotschnitt 2 Fr.

Inhalt: I. Die Teile der Holzgewächse. II. Erklärung der botanischen Ausdrücke. III. Anleitung zum Bestimmen. IV. Bestimmungstabellen. V. Kurze Beschreibung der Holzgewächse.

Das sehr reich illustrierte und splendid ausgestattete Büchlein soll ein Wegweiser sein, mittelst dessen jeder unsere wildwachsenden Bäume und Sträucher, wie er sie etwa auf einem Spaziergange trifft, selbständig nach dem Laube bestimmen kann.

Verlag von B. Braun, Buchbinder am Kornplatz in Chur.

Übungsaufgaben für's Rechnen.

Herausgegeben von Lehrern in Chur.

1. Heft.	Addition und Subtraktion im Zahlenraume von 1—100.	6. Auflag.	15 Rp.
2. „	Die vier Spezies	„ „ „ 1—100.	6. „ 15 „
3. „	Das Rechnen	„ „ „ 1—1000.	7. „ 15 „
4. „	„ „	„ „ unbegrenzten Zahlenraum.	7. „ 15 „
5. „	„ „	mit gemeinen Brüchen.	6. „ 20 „
6. „	„ „	„ Dezimalbrüchen.	6. „ 20 „
7. „	„ „	an Real- und Fortbildungsschulen.	3. „ 45 „

Schlüssel zu Heft 3—6 à 25 Rp.

„ „ „ 7 à 50 „

Bei grösseren Bestellungen Rabatt und Freixemplare.

Druck und Verlag von F. Schulthess in Zürich, vorrätig in allen Buchhandlungen, in Frauenfeld bei J. Huber:

Behn-Eschenburg, H., Prof., Elementarbuch der englischen Sprache. 4. Aufl. 8° br. Fr. 2. —.

Ein für das Bedürfnis der Mittel- (Sekundar-) Schulen und aller derjenigen, welchen die grosse Schulgrammatik dieses Verfassers zu umfangreich ist, angelegter Leit-faden, der mehr und mehr Eingang findet und überall mit Erfolg benutzt wird.

— **Schulgrammatik** der englischen Sprache. 5. Aufl. 8° br. Fr. 4. 50.

Sehr geeignet zum Gebrauche an höheren Lehranstalten, Kantonsschulen und Privat-Instituten.

— **Englisches Lesebuch.** Neue, die bisherigen zwei Kursus vereinigende Auflage. Fr. 2. 60.

— **Übungsstücke** zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Englische in sechs Stufen. 8° br. Fr. 2. 60.

Breitinger, H., Prof. in Zürich. Elementarbuch der französischen Sprache für die Sekundarschulstufe. 3. Aufl. 8° br. Fr. 2. —.

Daneben existirt auch eine Ausgabe in zwei Heften, wovon das erste Heft (zehn Druckbogen stark) den Unterrichtsstoff für die beiden ersten Kursus oder Jahre (Preis Fr. 1. 40), das zweite Heft (5 Druckbogen stark) denjenigen für den dritten Kursus oder das letzte Jahr (Preis 1 Fr.) umfasst.

Dieses neue Lehrmittel für das Französische ist speziell dem Plane und den Bedürfnissen der schweizerischen Sekundar- und Bezirksschulen angepasst und hat gegenüber den meisten bei uns im Gebrauche stehenden Grammatiken den Zweck, durch angemessene Vereinfachung und Konzentration des französischen Lehrstoffes dem Schüler sowohl als dem Lehrer eine ruhige und gründliche Behandlung des Gegenstandes zu sichern.

Es hat die überwiegende Mehrheit der zürcherischen Sekundarschullehrer die Vorzüge dieses Elementarbuches dadurch anerkannt, dass sie es s. Z. der Tit. Erziehungsdirektion zur Einführung empfahl.

Büeler, Prof. in Frauenfeld, und Dr. phil. Wilh. Meyer in Zürich. Handbuch der italienischen Literatur. gr. 8° br. I. Teil: Aeltere Zeit. II. Teil: Neuere und neueste Zeit. 8° br. à Fr. 3. —.

Heim, Sophie, Lehrerin an der höhern Mädchenschule der Stadt Zürich. Elementarbuch der italienischen Sprache für den Schul- und Privatunterricht. 8° br. 2. verbesserte Auflage mit Vocabularium. Vollständig in einem Bande Fr. 4. —. Solid geb. Fr. 4. 50.

Bei der für die Schweiz wachsenden Bedeutung der Kenntnis der italienischen Sprache empfehlen wir dieses treffliche, das gegenwärtig gesprochene und geschriebene Italienisch speziell berücksichtigende Handbuch zum Schul- und Privatgebrauch.

Für Schulen.

Gut gearbeitete Schulwandtafeln mit Schieferimitation in der Grösse von 105 cm Höhe auf 150 cm Breite empfehlen:

J. Hch. Bollinger & Sohn, Maler, Repfergasse Schaffhausen.

Soeben ist erschienen und in J. Hubers Buchhandlung in Frauenfeld vorrätig:

Der

Volksschullehrer als Naturaliensammler.

Eine Anleitung zur

Herstellung von Naturaliensammlungen für den Unterricht in Volks-, Mittel- u. Bürgerschulen

von

K. G. Lutz.

Mit 28 in den Text gedruckt. Holzschnitten. Preis 1 Fr. 60 Rp.

In Umtausch

Meyers Konversations-Lexikon, 4. Auflage, gegen Brockhaus, Pierer etc. u. ältere Aufl. v. Meyer.

Um dieses wertvolle Werk auch denjenigen Kreisen zugänglich zu machen, welche, weil im Besitze von ähnlichen Werken oder älteren Auflagen, die neuen Opfer der Anschaffung scheuen, erbieten wir uns, bei gleichzeitigem Bezuge der im Erscheinen begriffenen vierten Auflage von Meyers Konversations-Lexikon jedes Lexikon von Brockhaus, Pierer, Spamer etc. sowie ältere Auflagen von Meyer (mit Abschluss der dritten), gleichviel ob gebunden oder geheftet, für 50 Fr. in Zahlung zu nehmen.

Nach Abzug dieses Betrages stellt sich der Nachzahlungspreis für den Band: geb. 16 Halbfranzbände (Ladenpreis 13 Fr. 35 Rp.) auf 10 Fr. 25 Rp.

Das Tauschexemplar ist uns vorher franko einzusenden.

J. Hubers Buchh. in Frauenfeld.

Philipp Reclams Universal-Bibliothek

(billigste u. reichhaltigste Sammlung von Klassiker-Ausgaben), wovon bis jetzt 2140 Bändchen erschienen sind, ist stets vorrätig in

J. Hubers Buchhandlung in Frauenfeld.

PS. Ein detaillirter Prospekt wird von uns gerne gratis mitgeteilt. Bei Bestellungen wolle man die Nummer der Bändchen bezeichnen. Einzelne Bändchen kosten 30 Rp.

Es sind erschienen und in J. Hubers Buchhandlung in Frauenfeld vorrätig:

Musik-Lexikon

von

Dr. Hugo Riemann,

Lehrer am Konservatorium zu Hamburg.

Theorie und Geschichte der Musik, die Tonkünstler alter und neuer Zeit mit Angabe ihrer Werke, vollständige Instrumentenkunde.

Zweite Stereotyp-Ausgabe.

18 Lief. à 70 Rp.